

# **Nutzungsordnung**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus Waltersdorf**

### **§ 1**

#### **Mieter**

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses in Waltersdorf können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

### **§ 3**

#### **Übergabe der Schlüssel**

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

### **§ 4**

#### **Nutzung**

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Waltersdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

## **§ 6**

### **Rückgabe der Schlüssel und des Inventars**

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
6. Der Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Verhalten bei Veranstaltungen**

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltung haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern und Musikinstrumenten.

## **§ 8**

### **Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften**

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Bezüglich des Veranstaltungsendes sind die gesetzlichen Regelungen maßgebend. Ausgenommen sind hier Familienfeiern.

## **§ 9**

### **Sicherheit und Ordnung**

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Waltersdorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte/en des Antragstellers ist/sind.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen und sollte 50 Personen nicht überschreiten.

5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## **§ 10** **Mieten**

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung des Gemeinderaumes gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt ab dem 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 15.10.2009 außer Kraft.

Waltersdorf, den 16.07.2020

  
Müller  
Bürgermeister



## Anhang zur Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses Waltersdorf

### Entgeltkatalog

#### **1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung**

- a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Waltersdorf haben 50,00 EURO pro Tag
- b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Waltersdorf haben 100,00 EURO pro Tag
- c) Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für gesellschaftliche und gemeinnützige Zwecke/Tätigkeiten mietfrei

#### **2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:**

- a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen etc.)  
**Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten**
- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen  
**Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten**